

Ehrungsordnung der Badischen Sportjugend (BSJ)

Die Badische Sportjugend (BSJ) will die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport würdigen und die Personen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für die Allgemeinheit einsetzen.

§ 1 Formen der Ehrungen

Die BSJ zeichnet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich in drei Stufen aus:

1. BSJ-Ehreenauszeichnung in Bronze
2. BSJ-Ehreenauszeichnung in Silber
3. BSJ-Ehreenauszeichnung in Gold

Der Jugendbereich im Sinne dieser Ordnung umfasst die Arbeit mit Jugendlichen bis einschließlich 26 Jahren.

§ 2 Voraussetzungen der Ehrungen

I. BSJ-Ehreenauszeichnungen werden an Personen verliehen, die sich in der außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendleiter, Organisator von Freizeiten, Ausflügen, Projekten, Spielfesten, Aktionstagen) oder in der Organisation der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit (Organisation des Trainings- oder Wettspielbetriebes bzw. von mehrtägigen Turnieren) engagieren. Reine Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeiten sind von BSJ-Ehreenauszeichnungen ausgeschlossen.

II.

1. BSJ-Ehreenauszeichnung in Bronze

Die BSJ-Ehreenauszeichnung in Bronze kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verliehen werden, die sich Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im Sport erworben haben. Die zu Ehrenden sollten mindestens drei Jahre in einem Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder in der BSJ tätig sein.

2. BSJ-Ehreenauszeichnung in Silber

Die BSJ-Ehreenauszeichnung in Silber kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im Sport erworben haben. Die zu Ehrenden sollten mindestens fünf Jahre in einem Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder in der BSJ tätig sein.

3. BSJ-Ehreenauszeichnung in Gold

Die BSJ-Ehreenauszeichnung in Gold kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im Sport erworben haben. Die zu Ehrenden sollten mindestens zehn Jahre in einem Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder in der BSJ tätig sein.

III. In allen Fällen ist eine Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit, allerdings nicht länger als drei Jahre, möglich.

IV. Die BSJ-Ehrendauszeichnungen können auch an Persönlichkeiten, unabhängig von einer Tätigkeit im organisierten Kinder- und Jugendsport, verliehen werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Kinder- und Jugendsports Verdienste erworben haben. Eine doppelte Ehrung der Persönlichkeit sowohl durch den Badischen Sportbund Nord e.V. als auch durch die BSJ ist nicht möglich.

§ 3 Antragsverfahren

I. Anträge zu einer Ehrung können einreichen:

1. die Mitglieder des Vorstandes der BSJ,
2. die Sportkreisjugendleitungen und Fachverbandsjugendleitungen,
3. die Vereinsjugendleitungen über die Sportkreis- oder Fachverbandsjugendleitungen.

II. Anträge müssen jeweils bis zum 30.06. eines Jahres bei der Geschäftsstelle der BSJ eingereicht werden.

III. Anträge ohne ausreichende Begründung können nicht angenommen werden.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Form der Ehrung (BSJ-Ehrendauszeichnung Gold, Silber, Bronze) entscheidet der Vorstand der BSJ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

I. Die Ehrung hat in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Dabei sind die Verdienste des/der zu Ehrenden herauszustellen.

II. Alle Ehrungen können nur einmal je Person vergeben werden.

III. In jedem Kalenderjahr kann pro Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. eine BSJ-Ehrendauszeichnung in Gold oder Silber sowie eine weitere BSJ-Ehrendauszeichnung in Bronze verliehen werden.

§ 6 Aberkennung

Die BSJ-Ehrendauszeichnungen können im Falle eines schweren sportlichen oder persönlichen Fehlverhaltens des Geehrten aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand der BSJ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft (geändert in § 5 III zum 01.01.2012; neu eingefügt § 2 I zum 11.02.2014).

BSJ-Vorstand, 11.02.2014